

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Beschäftigungsverhältnis der Lektorinnen und Lektoren**

RdErl. d. MWK v. 2. 11. 1998 – 21.3-71 058/1 (1) –

– VORIS 20460 00 00 06 027 –

– Im Einvernehmen mit dem MF –

Bezug: RdErl. v. 23. 11. 1982 (Nds. MBl. S. 2179)
– VORIS 20460 00 00 06 014 –**1. Personenkreis, Aufgaben**

Lektorinnen und Lektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die an den Hochschulen für die Ausbildung in lebenden Fremdsprachen beschäftigt werden (§ 71 Abs. 3 NHG). Sie lehren im Rahmen ihres Dienstverhältnisses selbständig.

Neben der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten in ihrer Heimatsprache vermitteln sie Kenntnisse über die Kultur ihres Herkunftslandes (Landeskunde). Daneben können sie auch zu Lehrveranstaltungen im Bereich der Literatur und Sprachwissenschaft sowie der Didaktik des Fremdsprachenunterrichts herangezogen werden. Bei ihrer Lehrtätigkeit sollen sie einen engen und aktuellen Kontakt mit dem Kultur- und Sprachkreis ihres Herkunftslandes wahren.

Neben ihrer Lehrtätigkeit wirken die Lektoren innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den übrigen Aufgaben der Hochschuleinrichtung mit, der sie zugeordnet sind, auch während der vorlesungsfreien Zeit. Sie können nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 NHG auch zur Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen herangezogen werden.

2. Einstellungsvoraussetzungen

Lektorinnen und Lektoren sollen ausländischer Herkunft sein und ein abgeschlossenes universitäres Hochschulstudium in ihrem Herkunftsland oder ein dort abgeschlossenes entsprechendes Studium in einem für die Lehrtätigkeit geeigneten Fachgebiet nachweisen. Sie sollen eine für diese Tätigkeit förderliche, mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit im Herkunftsland ausgeübt haben und unmittelbar vor der Einstellung nicht mehr als zwei Jahre außerhalb des Herkunftslandes verbracht haben. Sie müssen über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

3. Arbeitsverhältnis

3.1 Lektorinnen und Lektoren werden im außertariflichen Angestelltenverhältnis beschäftigt; sie sind nach § 3 Buchst. g BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen.

3.2 Arbeitsverhältnisse mit Lektorinnen und Lektoren sind unbefristet abzuschließen, sofern nicht eine Befristung gemäß § 57 b Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Gründen in Betracht kommt.

3.3 Auf das Angestelltenverhältnis finden die folgenden Vorschriften des BAT in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung:

§ 4 Abs. 2 (Nebenabreden), § 5 (Probezeit), § 6 (Gelöbnis), § 7 (ärztliche Untersuchung), § 8 (allgemeine Pflichten), § 9 (Schweigepflicht), § 10 (Belohnungen und Geschenke), § 11 (Nebentätigkeit), § 12 (Versetzung und Abordnung, Zuweisung), § 13 (Personalakten), § 14 (Haftung), § 15 b (Teilzeitbeschäftigung), § 18 (Arbeitsversäumnis), § 19 (Beschäftigungszeit), § 20 (Dienstzeit), § 21 (Ausschlussfrist), § 26 (Bestandteile der Vergütung), § 27 Abschnitt A Abs. 1, 2, 5 und 6 (Grundvergütung), § 29 (Ortszuschlag), § 34 (Vergütung Nichtvollbeschäftigter), § 36 (Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse), die §§ 37 bis 38 (Krankenbezüge), § 39 (Jubiläumsgewährungen), § 40 (Beihilfen), § 41 (Sterbegeld), § 42 (Reisekostenvergütung), die §§ 47 und 48 (Erholungsurlaub), § 49 (Zusatzurlaub), § 50 (Sonderurlaub),

§ 51 (Urlaubsabgeltung), § 52 (Arbeitsbefreiung), § 52 a (Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen), § 57 (Schriftform der Kündigung), § 58 (Auflösungsvertrag), § 59 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit), § 60 Abs. 1 (Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze), § 61 (Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen), die §§ 62 bis 64 (Übergangsgeld) und § 70 (Ausschlussfrist).

Die Lektorinnen und Lektoren sind bei der Einstellung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1492), zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Der RdErl. des MF vom 18. 3. 1975 (Nds. MBl. S. 439) ist entsprechend anzuwenden.

3.4 Lektorinnen und Lektoren erhalten eine Vergütung entsprechend der VergGr. II a BAT. Nach Ablauf einer 15jährigen Bewährungszeit nehmen sie am Bewährungsaufstieg nach VergGr. I b BAT teil; § 23 a BAT ist entsprechend anzuwenden.

3.5 Sie erhalten ferner eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld und eine allgemeine Zulage in entsprechender Anwendung der für die Angestellten des Landes jeweils geltenden Tarifverträge. Gemäß § 26 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wird für Lektorinnen und Lektoren bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Pflicht zur Zusatzversicherung vereinbart.

3.6 Die Arbeitszeit und die Lehrverpflichtung richten sich nach den für Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Beamtenverhältnis jeweils geltenden Vorschriften.

3.7 Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Im übrigen gilt für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses § 622 BGB mit der Maßgabe, daß das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Beachtung der jeweils geltenden Kündigungsfrist nur zum Semesterende gekündigt werden kann. Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 626 BGB).

Außer durch Ablauf der Befristung, Vereinbarung oder Kündigung endet das Arbeitsverhältnis einer Lektorin oder eines Lektors mit ausländischer Staatsangehörigkeit, wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder widerrufen wird.

3.8 Der Arbeitsvertrag ist nach dem Muster der Anlage abzuschließen.

4. Übergangs- und Schlußbestimmungen

4.1 Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsverlaß aufgehoben.

4.2 Soweit für bereits beschäftigte Lektorinnen und Lektoren auf Grund des Bezugsverlasses günstigere Regelungen bestehen, kann es dabei verbleiben.

An die
Hochschulen

– Nds. MBl. Nr. 44/1998 S. 1413

Anlage

Zwischen
dem Land Niedersachsen
vertreten durch
und
Herrn/Frau
wird folgender
Arbeitsvertrag
geschlossen:

§ 1
Herr/Frau
geboren am
wird an der
 auf unbestimmte Zeit
 befristet für die Zeit vom bis
als Lektorin/Lektor im außertariflichen Angestelltenverhältnis für
die Fremdsprache
eingestellt.
Das Arbeitsverhältnis der Lektorin/des Lektors für die Ausbildung in einer lebenden Fremdsprache wird befristet
gemäß § 57 b Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. HRG. *)
 aus folgenden allgemeinen arbeitsrechtlichen Gründen:
..... *)

§ 2
Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der Befristung
oder einer Kündigung, wenn die Arbeitserlaubnis nicht
verlängert oder widerrufen wird.

§ 3
Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 4
Die Vergütung wird entsprechend VergGr. II a BAT gewährt.

§ 5
Gemäß § 26 Abs. 1 Unterabschnitt 2 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist für die Lektorin/den Lektor bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Versicherung zur Zusatzversorgung zu begründen.

§ 6
Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt nach Maßgabe der Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes zur Zeit 40 Stunden wöchentlich. Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 18. 1. 1996 (Nds. GVBl. S. 20) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Das Arbeitsverhältnis regelt sich im übrigen nach dem RdErl. betreffend das Beschäftigungsverhältnis der Lektorinnen und Lektoren vom 2. 11. 1998 (Nds. MBl. S. 1413).
....., den
.....
.....

*) Nur bei befristeter Beschäftigung.